

Bürgerinformation

zu Straßenreinigung und Winterdienst

in der Stadt Lüdinghausen



(Grundlage: Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Lüdinghausen in der Fassung der 24. Änderung vom 19.12.2018)

Allgemeine Erläuterungen zu der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Lüdinghausen

Nach den gesetzlichen Vorschriften des Straßenreinigungsgesetzes NRW sind die Gemeinden verpflichtet, die in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossener Ortslagen zu reinigen. Die Straßenreinigungspflicht beinhaltet die Sommerreinigung und den Winterdienst. Es besteht die Möglichkeit die Reinigungsverpflichtung durch Satzung den Grundstückseigentümern zu übertragen. Die Stadt Lüdinghausen hat in ihrer Straßenreinigungs- und Gebührensatzung die auf die Bürger übertragenen Reinigungsverpflichtungen getrennt nach Sommerreinigung und Winterwartung aufgeführt.

Der konkrete Pflichtenumfang ergibt sich aus der für jede Straße festgelegten Reinigungs-kategorie sowie aus den Vorschriften der Straßenreinigungssatzung. In welche Reinigungs-kategorie Ihre Straße eingeordnet worden ist, können Sie der Anlage 1 und 2 zur Straßenreinigungssatzung entnehmen. Die Satzung finden Sie auf der Homepage www.luedinghausen.de in der Rubrik „Rat & Verwaltung“ unter „Ortsrecht“.

Was ist zu beachten, wenn die (Sommer-)Straßenreinigung der Gehwege auf die Anlieger übertragen worden ist?

Der Reinigungsumfang ergibt sich aus § 3 der Satzung. Gehwege sind grundsätzlich von Anliegern zu reinigen. Gehwege sind alle selbstständigen oder von der Fahrbahn abgetrennten Gehwege sowie auch die gemeinsamen Fuß- und Radwege. In verkehrsberuhigten Bereichen sowie Fußgängerbereichen ist eine Gehbahn in 1,50 m Breite, gerechnet ab begehbareren Straßenrand als Gehweg anzusehen.

Die Gehwegreinigung umfasst grundsätzlich die Kehrung und Beseitigung aller Verunreinigungen, die auf die Straße fallen, unabhängig davon, ob Dritte diese weggeworfen haben, ob sie von Tieren (z. B. Hundekot) verursacht wurden oder durch die Natur bedingt sind. Die Reinigungsverpflichtung umfasst aus diesem Grund auch die Entfernung von Unkraut, Gras und sonstigen Pflanzen aus der Gehwegfläche.

Die Reinigungshäufigkeit ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (siehe Anlagen 1 und 2 zur Straßenreinigungssatzung). Die Gehwege sind einmal wöchentlich zu reinigen. Normalerweise können Sie den Zeitpunkt nach Ihren Bedürfnissen und Möglichkeiten frei wählen. Bitte beachten Sie jedoch, dass Laub umgehend beseitigt werden muss, wenn es z. B. wegen Nässe zu Rutschgefahr führen kann oder wenn so viel Laub auf dem Gehweg liegt, dass Passanten stolpern oder Radfahrer zu Fall kommen könnten!

Welche Pflichten bestehen, wenn die Fahrbahn-Reinigung übertragen worden ist?

Sinngemäß gelten die gleichen Ausführungen wie bei der Gehwegreinigung. Wenn die Reinigung übertragen worden ist, ist die gesamte Fahrbahn vor dem eigenen Grundstück, grundsätzlich jeweils bis zur Mitte zu reinigen. Bei Eckgrundstücken ist die Fahrbahn an beiden Grundstücksseiten zu reinigen. Falls das gegenüberliegende Grundstück nicht be-

baut ist (einseitige Bebauung), ist der gegenüberliegende Fahrbahnanteil ebenfalls zu kehren. In Sackgassen sollten Eigentümer etwaiger Kopfgrundstücke Vereinbarungen etwa zum abwechselnden Kehren treffen.

Unter Fahrbahn ist alles das zu verstehen, was nicht zum Gehweg gehört. Die Fahrbahnreinigung betrifft die gesamte übrige Straßenoberfläche, also den Teil für den den Fahrverkehr sowie die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaldebuchten und die (vom Gehweg abgegrenzten) Radwege.

Im Gegensatz zu den Gehwegen müssen in der Regel die Fahrbahnen nur 14-tägig gereinigt werden. Ausnahme hiervon ist der Zeitraum vom 01.10. bis 15.12. des Jahres. Aufgrund des erhöhten Laubfalls muss die Reinigung während dieser Zeit wöchentlich erfolgen.

Was ist zu beachten, wenn die Winterwartung der Gehwege übertragen worden ist?

Gehwege müssen in einer Breite von 1,50 Meter entlang des Grundstückes geräumt werden. Der Schnee sollte nicht auf die Fahrbahn, sondern möglichst an den Gehwegrand geräumt werden. Ist in verkehrsberuhigten Straßen kein abgesetzter Gehweg vorhanden, ist der Fahrbahnrand in einer Breite von 1,50 Metern schnee- und eisfrei zu halten. Es sollten durchgängige Gehbahnen entstehen.

Darüber hinaus sind an den Haltestellen für Öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse Zugänge zum Wartehäuschen sowie zu den Buseinstiegen von Schnee zu befreien und bei Glätte zu streuen. Auch kombinierte Geh- und Radwege fallen in die Zuständigkeit der anliegenden Grundstückseigentümer.

Die Inhalte der Räum- und Streupflicht ergeben sich im Einzelnen aus § 4 der Satzung. Einläufe in Entwässerungsanlagen müssen von Schnee und Eis freigehalten werden, um bei Tauwetter den ungehinderten Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten; andernfalls drohen Überschwemmungen und erneute Glatteisbildung. Das Gleiche gilt für Hydranten.

In der Zeit von 07:00 – 20:00 Uhr (sonn- und feiertags von 09:00 bis 20:00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen.

Falls Schnee oder Eisglätte nach 20:00 Uhr auftreten ist der Winterdienst am Folgetag (werktags bis 7:00 Uhr bzw. sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr) zu leisten.

Welche Streumittel dürfen eingesetzt werden?

Die Verwendung eines bestimmten Streumittels ist nicht vorgeschrieben. In jedem Fall sollte das Streugut eine gute Wirkung gegen Rutschgefahren haben. Aus Umweltschutzgründen ist das Streuen mit Salz bzw. auftauenden Stoffen auf Gehwegen grundsätzlich verboten. Eine Ausnahme besteht dann, wenn durch abstumpfende Mittel keine ausreichende Wirkung mehr erzielt werden kann, z. B. bei Eisglätte oder Gehwegen mit starkem Gefälle.

Bei der Verwendung von Salz sollte auf einen größtmöglichen Abstand zur angrenzenden Vegetation geachtet werden. Auch auf privaten Flächen sollte der Umwelt zuliebe kein Salz verwendet werden.

Mit welchen Konsequenzen ist zu rechnen, wenn den übertragenen Verpflichtungen nicht nachgekommen wird?

Einerseits kann sich der Anlieger schadenersatzpflichtig machen, wenn er seine Pflicht nicht erfüllt hat und deshalb z. B. ein Passant fällt und sich verletzt. Andererseits hat die Stadt die Möglichkeit, mit einem Bußgeld einzugreifen.

Die durch Satzung übertragene Reinigungsverpflichtung besteht auch dann, wenn der Grundstückseigentümer wegen Gebrechlichkeit, frühem Dienstbeginn, Krankheit oder aus

anderen Gründen nicht in der Lage ist, selbst zu räumen bzw. zu streuen. Er muss in diesem Fall dafür Sorge tragen, dass diese Tätigkeiten durch jemand anderen durchgeführt werden.

**Bei Rückfragen und für weitere Auskünfte steht Ihnen der Fachbereich 3
im Rathaus-Neubau, 3. Obergeschoss, Zimmer 302,
Telefon-Nr. 926-224
gerne zur Verfügung.**